

Infobrief an die Ausbildungsbetriebe zur Neufassung des  
Berufsbildungsgesetzes/ der Handwerksordnung.

Aufhebung der Anrechnungsverordnungen

- Berufsfachschul-Anrechnungsverordnung vom 4. Juli 1972,  
zuletzt geändert am 22. Juni 1973
- Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnung vom 17. Juli  
1978, zuletzt geändert am 10. März 1988. und weitere

An die  
Ausbildungsbetriebe

# Anrechnungsverordnung in NRW aufgehoben

## Zwingende Anrechnung des Besuchs von Berufsgrundschuljahr und Berufsfachschule auf eine nachfolgende Ausbildung entfällt!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie auf diesem Wege über die Neuregelung der Anrechnung von  
Bildungszeiten in Bildungsgängen des Berufskollegs auf eine Ausbildung  
informieren.

Wie sie sicher wissen wurde das Berufsbildungsgesetz neu gefasst. Danach  
sind nun die Länder ermächtigt, die Anrechnung von Bildungszeiten auf eine  
nachfolgende Berufsausbildung zu regeln.

Das Land NRW hat diese Regelungen in der *Berufskolleganrechnungs- und  
-zulassungsverordnung (BKAZVO vom Mai 2006)* vorgenommen. Nach der  
Neuregelung entfällt die zwingende Anrechnung des Besuchs eines  
Berufsgrundschuljahres oder einer Berufsfachschule.

Nach der Neuregelung besteht die Möglichkeit, dass sich der Auszubildende  
und der Auszubildende auf eine Anrechnung verständigen. Weitere  
Informationen dazu erhalten Sie von Ihrer Standesorganisation und den  
zuständigen Berufskollegs.

Mit freundlichen Grüßen